MOTION VON HEINZ TÄNNLER

BETREFFEND ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN (WAG; TERMIN FÜR DIE GESAMTERNEUERUNGSWAHLEN)

VOM 8. NOVEMBER 2002

Kantonsrat Heinz Tännler, Steinhausen, hat am 8. November 2002 folgende **Motion** eingereicht:

1. Hauptantrag

1.1. Kantonale Wahlen

§ 42 Abs. 1 WAG sei in dem Sinne zu ändern, dass die Gesamterneuerungswahlen für die Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates und des Kantonsrates alle vier Jahre am letzten Sonntag vor dem 30. Juni stattfinden. § 42 Abs. 2 WAG sei analog für die richterlichen Behörden anzupassen. § 42 Abs. 3 WAG sei in dem Sinne anzupassen, dass allfällige Nachwahlen am zehnten Sonntag nach den Hauptwahlen stattfinden.

1.2. Gemeindliche Wahlen

§ 80 Abs. 3 WAG sei in dem Sinne zu ändern, dass die Wahlen für die Einwohner-, die Bürger- und die Korporationsgemeinden am zweitletzten Sonntag vor dem 30. September, für die Kirchgemeinden am letzten Sonntag vor dem 31. Oktober stattfinden.

2. Eventualantrag

Es sei eine andere Änderung des WAG vorzulegen, der frühere Gesamterneuerungswahlen bzw. eine bessere Staffelung von kantonalen und gemeindlichen Wahlen vorsieht.

Begründung:

1. Die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen sind unglücklich. Danach finden die kantonalen Gesamterneuerungswahlen gemäss § 42 Abs. 1 WAG am letzten Sonntag vor dem 31. Oktober, die gemeindlichen Gesamterneuerungswahlen gemäss § 80 Abs. 3 WAG am vorletzten Sonntag vor dem 31. Oktober statt (für

die Kirchgemeinden am letzten Sonntag vor dem 31. Oktober). Dies vermag aus folgenden Gründen nicht zu befriedigen:

- 1.1. Zwischen den gemeindlichen und den kantonalen Gesamterneuerungswahlen liegen lediglich 3 Wochen. Dies ist viel zu knapp. Es bedeutet vorerst für die gemeindlichen und kantonalen Verwaltungen eine bedeutende Mehrarbeit innert allzu kurzer Zeit.
- 1.2. Es bleibt zu wenig Zeit für die Führung der beiden Wahlkämpfe nach den Sommerferien. Vorerst konzentrieren sich die Parteien auf die gemeindlichen Wahlen und haben danach noch drei Wochen Zeit für die kantonalen Wahlen.
- 1.3. Es gibt immer wieder Verwirrung bei der Bevölkerung, weil gemeindliche und kantonale Wahlen miteinander verwechselt werden.
- 1.4. Die kantonalen Wahlen erfolgen zu knapp vor dem Stellenantritt neuer Exekutiv- und Legislativmitglieder, nämlich nur drei Monate bei den gemeindlichen und rund 2 Monate bei den kantonalen Gesamterneuerungswahlen. Gerade bei Wahlen in die Exekutiven müssen einschneidende berufliche Dispositionen getroffen werden. Selbständigerwerbende müssen ihre Unternehmungen aufgeben oder völlig umorganisieren. Bei nebenberuflichen leitenden Tätigkeiten müssen Nachfolgerinnen oder Nachfolger gesucht werden. Arbeitnehmende haben Kündigungsfristen zu beachten. Diese Umdispositionen sind innert so kurzer Frist häufig gar nicht möglich.
- 2. Diese Mängel bewirken, dass die kantonalen Gesamterneuerungswahlen zeitlichvorgezogen werden müssen, vorteilhaft auf einen Termin knapp vor den Sommerferien. Dies erlaubt den neuen Mandatsträgerinnen und -trägern, innert 6 Monaten bis zum Amtsantritt sich zu reorganisieren. Ebenfalls die gemeindlichen Wahlen sind aus denselben Überlegungen um rund 3 Wochen vorzuziehen. Dort stellt sich das oben ausgeführte Problem eher weniger akzentuiert als etwa bei einer Wahl in den Regierungsrat.

Die obige Lösung sieht zudem knapp drei Monate zwischen den kantonalen und gemeindlichen Gesamterneuerungswahlen vor, was eine sinnvollere Staffelung für alle Betroffenen zur Folge hat.

3. Gemäss Anhang zum Finanzplan (Schwerpunktgeschäfte des Kantonsrates 2003 und 2004) ist vorgesehen, dass der Regierungsrat 2004 eine Totalrevision des WAG dem Kantonsrat unterbreitet. Es ist somit sinnvoll, die obigen Vorschläge in die Totalrevision einzubauen.